



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 24. September 2014

Nr. 9 a

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Seite

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

148



Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay-
erischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 24. September 2014 Gz. 34-4116-3-5**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 23.09.2014 Gz. 34-4116-3-5 die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAE) Zirndorf,
Neubau eines Verwaltungsgebäudes für die Unter-
bringung eines ärztlichen Behandlungszentrums und
von Büro- und Kassenräumen für den ausgelagerten
Bereich des Sozialamtes des Landratsamtes Fürth;

Grundstück:

Gemarkung Zirndorf, Flurstück 552/1,
Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf

Antragsteller:

Staatliches Bauamt Nürnberg, Postfach 47 47,
90025 Nürnberg

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann beim Staatlichen Bauamt Nürnberg, Dienstgebäude Zolhof 6, 90443 Nürnberg, Raum E.21 (Poststelle) zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr. von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0911 24294-326 eingesehen werden.

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 148